

*Menschen bewegen Industrie*

**VAIS**

VAIS Verband für Anlagentechnik  
und IndustrieService e.V.



AUSKUNFT

## **VAIS – Mustervertrag für Anlagenerrichtung**

Stand Januar 2022

### Information zum VAIS e.V.

Der VAIS Verband für Anlagentechnik und IndustrieService e.V. vertritt die Interessen der Branchen des Anlagenbaus, der Anlagentechnik und des Industrieservice. Er ist durch die Verschmelzung der Verbände FDBR e.V., SET e.V. und WVIS e.V. entstanden.

Mehr Informationen zum Verband und seinen Aktivitäten finden Sie unter:

[www.vais.de](http://www.vais.de)

Auszug

### Impressum

Herausgeber: VAIS e.V.  
Verantwortlich: Dr. Dietmar Kestner  
Autoren: RA Prof. Dr. Ralf Steding, RA Dr. Axel Kallmayer  
Redaktion + Layout: Hendrik Franke  
Bezug: VAIS e.V., Sternstraße 36, 40479 Düsseldorf, [www.vais.de](http://www.vais.de)  
Copyright 2022 by VAIS e.V., Düsseldorf

## EINFÜHRUNG

### Zielsetzung des VAIS – Mustervertrag für Anlagenerrichtung

Mit dem VAIS – Mustervertrag für Anlagenerrichtung legt der VAIS einen unverbindlichen Leitfaden für die Formulierung von Verträgen im Anlagenbaugeschäft vor.

Insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen sollen hiermit Vertragsbausteine angeboten werden, die eine möglichst sachgerechte, ausgewogene und damit streitvermeidende Vertragsgestaltung für Anlagenbauer, Komponentenlieferer und deren Kunden ermöglichen. Zudem findet der Nutzer in dem Entwurf Empfehlungen, die für die Vertragsverhandlungen im täglichen Geschäft von Nutzen sein können.

Die Erstellung des Mustervertrags erfolgte in enger Zusammenarbeit mit namhaften Juristen, die langjährig für Unternehmen im Anlagenbau beratend tätig sind. Erfahrungen aus der Praxis und Erläuterungen von rechtlichen Standards ergänzen sich in diesem Leitfaden zu einer nützlichen Arbeitshilfe.

### Nutzungshinweis:

Dieser Mustervertrag enthält Formulierungsbeispiele für einzelne Vertragsklauseln, die auf die konkreten Sachverhalte in der Praxis angepasst werden müssen.

Gelb markierte Platzhalter kennzeichnen Textstellen, die insbesondere inhaltlich ergänzt und / oder angepasst werden müssen.

### Haftungsausschluss:

Eine Rechtsberatung im Einzelfall kann durch diesen Vertragsentwurf nicht ersetzt werden.

VAIS übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder die Berücksichtigung zwischenzeitlicher Änderungen der Rechtslage.

Stand der Bearbeitung: Änderungen vom Januar 2022.

Auszug

**Vertrag über die Errichtung einer Anlage**

Zwischen

[Auftraggeber]

Adresse

[.....]

[.....]

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

[Auftragnehmer]

Adresse

[.....]

[.....]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird nachfolgender Werkvertrag geschlossen:

Auszug

Inhaltsverzeichnis
--------------------

Präambel.....	7
1. Definitionen .....	7
2. Gegenstand des Vertrages.....	8
3. Vertragsbestandteile.....	9
5. Änderung des Liefer- und Leistungsumfanges.....	11
6. Allgemeine Bestimmungen zur Auftragsabwicklung.....	13
7. Anforderungen an die Leistungen des Auftragnehmers .....	14
8. Beistellungen des Auftraggebers .....	15
9. Vereinbarung der Termine.....	15
10. Verzug des Auftragnehmers .....	16
11. Verzug des Auftraggebers .....	17
12. Höhere Gewalt .....	18
13. Abnahme .....	19
14. Mängelansprüche .....	21
15. Haftung.....	22
16. Verjährung.....	23
17. Geheimhaltung, Datenschutz .....	24
18. Urheberrechte, Nutzungsrechte .....	25
19. Inkrafttreten und Laufzeit.....	25
20. Abwicklung des Vertrags nach Vertragsbeendigung.....	26
21. Gerichtsstand und Rechtswahl .....	26
22. Sonstiges .....	27

## 5. Änderung des Liefer- und Leistungsumfanges

### **Erläuterung:**

In der Praxis kommen Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfanges häufig vor, weshalb ihnen auch im Vertrag Rechnung getragen werden sollte. Zu unterscheiden ist dabei insbesondere zwischen qualitativen und quantitativen Änderungen. Daneben gibt es außerdem zeitliche Änderungen (Verschiebungen des vereinbarten Liefertermins).

Das BGB wurde im Hinblick auf Werkverträge im Jahr 2018 geändert. Die Regelungen sehen nach einer Verhandlungsfrist von 30 Tagen ein Anordnungsrecht des Auftraggebers vor. Grundsätzlich sollen Mehrleistungen nach Maßgabe nachgewiesener Kosten plus vereinbarter Menge entgolten werden. Zum möglichen Terminverschiebungen regelt das BGB in den neuen Vorschriften nichts.

Bei qualitativen Änderungen sollte der Auftragnehmer die Möglichkeit haben, die vom Auftraggeber geforderten Änderungen auf ihre Machbarkeit hin zu überprüfen.

Bei der Zulassung quantitativer Änderungen ist Vorsicht geboten. Wenn dem Auftraggeber das Recht eingeräumt wird, die Leistungsmenge beliebig zu ändern, könnte es zu Streitigkeiten darüber kommen, inwieweit der Auftraggeber die Leistungsmenge reduzieren darf. Um diesem Fall vorzubeugen, empfehlen wir die Vereinbarung einer Obergrenze für Mengenänderungen. Idealerweise sollten Leistungsänderungen aber nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich sein.

In jedem Fall sollte eine Regelung hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers bei Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges getroffen werden. Das gilt zum einen für Leistungsmehrungen. Zum anderen sollte aber auch geregelt werden, in welchem Umfang sich der Vergütungsanspruch ändert, falls der Liefer- oder Leistungsumfang reduziert wird. Hier sollte man sich insbesondere die Frage stellen, ob eine Reduzierung der Vergütung im Verhältnis zur Leistungsreduzierung angemessen ist, oder ob eine Neukalkulation stattfinden muss. Bei jeder Art von Änderung sollte eine Frist für das Wirksamwerden der Änderung vereinbart werden. So sollte die Änderung nicht wirksam werden, bevor sich die Parteien auf die Auswirkungen der Änderung (insbes. Termin, Preis) verständigt haben. Vor diesem Hintergrund sollte auch überlegt werden, ob beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall gewährt wird, dass sich die Parteien nicht über die Änderung der Leistung einigen können.

Des Weiteren sollten die Parteien regeln, zu wessen Lasten Änderungen gehen, die aufgrund von gesetzlichen Änderungen erforderlich werden.

► **Formulierungsbeispiel:**

5.1 Beide Parteien können jederzeit Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen zu der im jeweiligen Einzelvertrag beschriebenen Leistung vorschlagen („Change-Requests“). Change-Requests sind schriftlich an die Projektleitung der jeweils anderen Partei einzureichen.

5.2 Auftraggeber und Auftragnehmer werden über die erforderlichen Änderungen der Leistung sowie damit gegebenenfalls einhergehenden Änderungen der sonstigen Bestimmungen, insbesondere der Vergütung und der Termine, im Rahmen der vereinbarten Bedingungen neu verhandeln, um eine für beide Vertragsparteien akzeptable Vertragsanpassung zu erreichen. Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer nicht innerhalb eines Zeitraumes von  ab Zugang eines Change-Requests auf eine Vertragsanpassung, führt der Auftragnehmer den Vertrag ohne Berücksichtigung des Change-Requests aus.

5.3 Können sich die Vertragspartner nicht auf eine Änderung einigen, hat der Auftraggeber nach Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Change Request ein Anweisungsrecht. Er ist dann verpflichtet, eventuell von ihm angewiesene Änderungen nach Maßgabe des § 650c BGB auf Basis der entstandenen und nachgewiesenen Kosten zzgl. eines Aufschlags für Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn in Höhe von ... % zu zahlen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Maßgabe seiner Kalkulation abzurechnen, wenn diese nach § 650c Abs. 2 BGB bei dem Auftraggeber hinterlegt ist.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, der Anordnung Folge zu leisten, die Leistungen für ihn nicht zumutbar sind, wobei der Auftragnehmer die Beweislast dafür trägt. Diese Regelung gilt dann nicht, wenn der Auftraggeber eine Änderung anweist, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs bzw. Vertragszwecks notwendig ist.

5.4 Änderungen gemäß der vorstehenden Ziffern 5.2 und 5.3 sind als Nachtrag zu diesem Vertrag schriftlich festzuhalten.

**Erläuterung:**

Die Regelungen zum Anweisungsrecht kann man nicht (wirklich) ausschließen, ohne die Gefahr einzugehen, dass die Bestimmung unwirksam ist. Das Gesetz sieht eben in diesen Fällen ausdrücklich ein Anweisungsrecht vor. Es macht Sinn, in einer Anlage aufzunehmen, welche Einheitspreise für zusätzliche Leistungen, bspw. für Mitarbeiter-Stunden gelten sollen. Der Satz für Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn muss verhandelt werden.



## 7. Anforderungen an die Leistungen des Auftragnehmers

### **Erläuterung:**

Die vertraglich geschuldete Leistung wird häufig nicht nur vom Auftragnehmer allein, sondern auch durch Subunternehmer erbracht. Oftmals darf der Auftragnehmer Subunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen. Da die Subunternehmer aber häufig schon bei Vertragsschluss feststehen, empfiehlt es sich, diese Subunternehmer in einer Anlage aufzulisten und vom Auftraggeber bereits bei Vertragsschluss die Zustimmung zum Einsatz dieser Subunternehmer einzuholen.

Auch im Hinblick auf die geforderte Qualifikation des Personals des Auftragnehmers kann im Vertrag eine Regelung getroffen werden.

Darüber hinaus können Regelungen dazu getroffen werden, welche Gesetze, Bestimmungen oder (internen) Richtlinien der Auftragnehmer einzuhalten hat.

### ▶ **Formulierungsbeispiel:**

7.1 Der Auftragnehmer führt die von ihm zu erbringenden Leistungen grundsätzlich in eigener Verantwortung, mit eigenen Arbeitsschuttmitteln und - soweit erforderlich und möglich - mit eigenen Maschinen und Geräten durch.

7.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer haftet in diesen Fällen für die Subunternehmer nach § 278 BGB.

7.3 Die von dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen haben den zur Abnahme allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

7.4 Der Auftragnehmer hat die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Aufsichtsbehörden und der Berufsgenossenschaften, insbesondere die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Etwaige projekt- oder firmenbezogene spezifische Vorschriften am Einsatzort sind vom Auftragnehmer ebenfalls zu beachten, wenn und soweit sie ihm vom Auftraggeber überlassen worden sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für projekt- oder firmenbezogene spezifische Vorschriften am Einsatzort ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ergeben sich nach Vertragsschluss Änderungen dieser projekt- oder firmenbezogenen spezifischen Vorschriften oder der gesetzlichen Vorschriften, so gehen aus der Umsetzung ggf. entstehende Mehrkosten und eventuelle Terminverschiebungen zu Lasten des Auftraggebers.

## 8. Beistellungen des Auftraggebers

### Erläuterung:

Es ist auch wichtig, die Obliegenheiten und Bestellungen des Auftraggebers zu definieren. Hierzu können insbesondere Beistellungen wie z. B. Elektrizität, Wasser, Gas, Zugangskarten für die Mitarbeiter, Dokumente, etc. zählen.

### ► Formulierungsbeispiel:

Dem Auftraggeber obliegt die Beibringung der Genehmigungen nach Anhang .... Insbesondere das Einreichen der Anträge und den diesbezüglichen Behördenverkehr übernimmt der Auftraggeber.

## 9. Vereinbarung der Termine

### Erläuterung:

Die Termine / Lieferfristen / Lieferzeiten sollten im Vertrag ausdrücklich geregelt werden.

Wenn Termine als Kalendertermine ausdrücklich im Vertrag geregelt sind, kommt der Auftragnehmer, wenn er den Termin nicht einhalten kann, automatisch in Verzug. Einer Mahnung bedarf es dann nicht mehr.

### ► Formulierungsbeispiel:

9.1 Der Auftragnehmer wird die Leistungen entsprechend dem Rahmenterminplan (Anhang ...) sowie dem jeweils aktuellen Detailterminplan erbringen.

Vertragstermine sind:

Meilenstein	Definition	Termin
...	...	...

9.2 Ändern die Vertragsparteien den Liefer- und Leistungsumfang einvernehmlich gemäß den Regelungen in § 5 dieses Vertrages, so sind gegebenenfalls neue Termine zu vereinbaren, die gemäß § 5 dieses Vertrages schriftlich festzuhalten sind. Bleiben die zeitlichen Vorgaben trotz einer Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs unverändert, so ist auch dies schriftlich festzuhalten.

## 22. Sonstiges

### ► Formulierungsbeispiel:

22.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung oder einer der mit ihm verbundenen Anhänge ganz oder teilweise nichtig sein, oder sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Anhängen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Es ist ausdrücklicher Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten

22.2 Änderungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

22.3 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

..... Ort, Datum
..... Auftraggeber

..... Ort, Datum
..... Auftragnehmer

Anlagen:

Anlage [1]: [.....]  
Anlage [2]: [.....]  
Anlage [3]: [.....]  
Anlage [4]: [.....]  
Anlage [X]: [.....]



VAIS Verband für Anlagentechnik  
und IndustrieService e.V.

Sternstraße 36  
40479 Düsseldorf

T: +49 211 4 98 70-0  
F: +49 211 4 98 70-36  
info@vais.de  
www.vais.de

*Menschen bewegen Industrie*

Auszug